



Projektierungsbeiträge für Windenergieanlagen

Faktenblatt

Version 1.0 vom 13. November 2024

1 Ausgangslage und Ziel

Mit Beschluss vom 29. September 2023 haben die eidg. Räte einer Revision des Energiegesetzes (EnG) zugestimmt, womit ab dem 1. Januar 2025 Projektierungsbeiträge für die Planung neuer Windenergieprojekte in Anspruch genommen werden können.

Das vorliegende Faktenblatt hat zum Ziel, Fragen von Projektanten im Zusammenhang mit dem Projektierungsbeitrag für Windenergieprojekte zu beantworten.

2 Fragen und Antworten

2.1 Welche Windenergieprojekte können einen Projektierungsbeitrag erhalten?

Der Standort des Projekts muss im kantonalen Richtplan für die Windenergienutzung vorgesehen sein. Neue Windenergieprojekte mit einer Leistung von mindestens 2 MW pro Anlage können einen Projektierungsbeitrag erhalten. (Art. 27a Abs. 1 EnG).

2.2 Welche Art von Anlagen können einen Projektierungsbeitrag erhalten?

Die folgenden Arten von Projekten können einen Projektierungsbeitrag erhalten:

2.2.1 Neuanlagen

Projektanten können einen Projektierungsbeitrag für neue Anlagen mit einer Leistung von mindestens 2 MW erhalten. Dabei kann es sich um neue Windenergieanlagen an einem bisher ungenutzten Standort oder an einem Standort eines bestehenden Windparks handeln.

2.2.2 Kompletter Ersatz von bestehenden Anlagen (Repowering)

Werden bestehende Windenergieanlagen durch neue Anlagen ersetzt, so können diese neuen Anlagen einen Projektierungsbeitrag erhalten.

2.3 Wann kann ein Gesuch für Projektierungsbeiträge gestellt werden?

Ein Gesuch kann eingereicht werden, sobald eine Vorstudie für ein Windenergieprojekt vorliegt, welche die Anforderungen der EnFV erfüllt (Anh. 2.4, Ziff. 3, Bst. b EnFV).

2.4 Wo kann ein Gesuch für Projektierungsbeiträge eingereicht werden?

Der Vollzug der Projektierungsbeiträge, das heisst die Prüfung und Genehmigung der Gesuche imd Auszahlung der Beiträge, geschieht durch das Bundesamt für Energie BFE (Hinweis: Der Vollzug der Investitionsbeiträge und gleitenden Marktprämie geschieht durch Pronovo AG).

Das Gesuch um einen Projektierungsbeitrag ist mit den nötigen Angaben und Unterlagen elektronisch (<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/das-bfe/elektronische-uebermittlung-von-geschaeften-und-dokumenten.html>) mit dem Betreff «Projektierungsbeiträge Windenergie» beim BFE einzureichen (Art. 35f EnFV).

2.5 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ich ein Gesuch einreichen kann und welche Unterlagen müssen eingereicht werden (Anh. 2.4, Ziff. 3 EnFV)?

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Standort des Projekts im kantonalen Richtplan für die Windenergienutzung vorgesehen ist. Zudem muss die Vorstudie gemäss Anhang 2.4, Ziffer 3, Bst. b EnFV eingereicht werden. Nur vollständige Gesuche werden berücksichtigt.

Die Gesuchsunterlagen sind auf der Website des BFE unter <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/foerderung-windenergie.html> abrufbar.

2.6 Wie hoch ist der Projektierungsbeitrag für Windenergieanlagen?

Der Projektierungsbeitrag für Windenergieanlagen beträgt 40% der anrechenbaren Projektierungskosten. Er wird pro Projekt und nicht pro Anlage gewährt. Der Höchstbeitrag für ein Windenergieprojekt beträgt 1'000'000 Franken (Art. 35b EnFV). Ein Gesuch kann nur eingereicht werden, falls die gesamten geplanten Projektierungskosten mindestens 75'000 Franken betragen.

2.7 Welche Kosten sind für einen Projektierungsbeitrag anrechenbar?

Gemäss Art. 24 Abs. 2 EnG können Beiträge für Projektierungsleistungen in Anspruch genommen werden, die ab dem 3. April 2020 vorgenommen worden sind. Es können also Gesuche für Vorhaben eingereicht werden, deren Projektierung schon im Gang ist.

Anrechenbar sind die Planungskosten sowie die Eigenleistungen des Projektanten, die bis zur Erlangung der rechtskräftigen Baubewilligung angefallen sind (Art. 35m EnFV). Eine detaillierte, nicht abschliessende Aufstellung der anrechenbaren Kosten ist im Anhang dieses Faktenblatts zu finden.

2.8 Welche Kosten sind für einen Projektierungsbeitrag nicht anrechenbar?

Nicht anrechenbar für einen Projektierungsbeitrag sind Kosten, welche die Kriterien gemäss Art. 35m EnFV nicht erfüllen. Dies gilt z.B. für die Kosten anwaltlicher Vertretung im Zusammenhang mit Einsprache- und Beschwerdeverfahren. Kosten von Leistungen, die vor dem 3. April 2020 ausgeführt wurden, können nicht angerechnet werden.

2.9 In welcher Reihenfolge werden die Gesuche berücksichtigt?

Massgebend für die Berücksichtigung eines Projekts ist das Einreichdatum des Gesuchs. Reichen die Mittel nicht für die sofortige Berücksichtigung aus, so werden beitragsberechtigte Projekte in eine Warteliste aufgenommen (Art. 87b und 87c EnFV).

2.10 Ich habe bereits eine Zusicherung für das EVS (KEV). Kann ich trotzdem einen Projektierungsbeitrag erhalten?

Hat ein Betreiber für eine Anlage bereits eine Einspeisevergütung zugesichert bekommen, so kann er keinen Projektierungsbeitrag für diese Anlage beantragen (Art. 31 EnFV). Die Zusicherung müsste vom Projektanten zurückgezogen werden, wobei ein Verzicht definitiv ist.

Im Falle einer Erneuerung von Windenergieanlagen (Repowering) oder einer Erweiterung eines bestehenden Windparks gilt folgendes: Erhalten die bestehenden Anlagen bereits die Einspeisevergütung, so ist es möglich, für die neuen Windenergieanlagen einen Projektierungsbeitrag zu erhalten. Für die anrechenbaren Projektierungskosten werden nur die für die Planung der Neuanlagen notwendigen Arbeiten in Betracht gezogen. Dies gilt auch für die Kosten von Planungsarbeiten wie Windmessungen, Umweltgutachten, etc.

2.11 Wann erhalte ich eine Zusicherung und wie werden die Beiträge ausbezahlt? Welche Meldungen muss ich machen?

Das BFE überprüft die eingereichten Unterlagen (Gesuchsformular und Vorstudie). Sobald alle Bedingungen erfüllt sind, erfolgt die Zusicherung eines Projektierungsbeitrages dem Grundsatz nach. Der Projektierungsbeitrag pro Windparkprojekt beträgt maximal 1'000'000 Franken (Art. 35b Abs. 2 EnFV).

Der Entwicklungsstand des Projekts ist jährlich in einem kurzen Bericht darzulegen (Art. 35g EnFV), wobei die abgeschlossenen und die noch zu erledigenden Teilphasen mit den entsprechenden Phasenzielen aufzuführen sind (Art. 35i EnFV). Der Entwicklungsmeldung ist eine Kostenabrechnung beizulegen. Die Abrechnung muss eine Aufstellung der Kosten für die geleisteten Planungsarbeiten sowie die Eigenleistungen umfassen. Basierend auf der Kostenabrechnung werden die Projektierungsbeiträge ausbezahlt.

Ein allfälliger Projektierungsabbruch muss dem BFE umgehend gemeldet werden (Art. 35i EnFV).

Nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung ist dem BFE eine Baubewilligungsmeldung einzureichen (Art. 35j EnFV).

2.12 Wann wird der definitive Projektierungsbeitrag festgelegt?

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung des Projektierungsabbruchs oder der Baubewilligungsmeldung noch erfüllt, so setzt das BFE den Projektierungsbeitrag anhand der tatsächlich angefallenen Projektierungskosten definitiv fest (Art. 35j EnFV).

Bei begründetem Projektierungsabbruch bzw. mit der Baubewilligungsmeldung reicht der Gesuchsteller die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Projektierungskosten ein. Der Projektierungsbeitrag darf den dem Grundsatz nach zugesicherten Höchstbetrag von 1'000'000 Franken nicht übersteigen.

Die letzte Tranche wird bei Vorliegen aller anrechenbaren Rechnungen der Projektierungsphase ausbezahlt.

2.13 Wann wird der ausbezahlte Projektierungsbeitrag zurückgefordert?

Der Projektierungsbeitrag wird zurückgefordert, wenn ein Projekt trotz Erhalt einer Baubewilligung nicht realisiert wird (Art. 34 Abs. 1^{bis} EnFV). Das BFE veranlasst die Rückforderung, wenn der geplante Baubeginn nicht erfolgt ist.

Bei Projekten, die vorher scheitern (Projektierungsabbruch vor Erhalt der Bewilligung), werden die Beiträge nicht zurückgefordert. Voraussetzung ist, dass der Abbruch dadurch begründet ist, dass die Realisierung nicht möglich ist, sei dies wirtschaftlich oder bewilligungstechnisch begründet. Nicht als Begründung gilt, wenn der Gesuchsteller andere Prioritäten setzt und deshalb das Vorhaben nicht weiterverfolgt.

2.14 Wann wird der Projektierungsbeitrag von einem Investitionsbeitrag in Abzug gebracht?

Der Projektierungsbeitrag ist Teil des Investitionsbeitrags (Art. 24 Abs. 2 EnG) und wird von einem allfälligen Investitionsbeitrag in Abzug gebracht (Art. 26 Abs. 3bis EnG). Der bereits ausbezahlte Projektierungsbeitrag wird dann vom Total des Investitionsbeitrages in Abzug gebracht.

3 Gesetzliche Grundlagen

- Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG;SR 730.0) (Stand am 1. Januar 2025)
- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03) (Stand am 1. Januar 2025)

Anhang: Projektierungskosten für Windenergieprojekte

0	Projektmanagement
0.1	Projektmanagement
0.2	Versicherungen Planungsphase
1	Windmessung
1.1	Windmessung(en)
1.2	Ertragsgutachten
1.3	Winddaten und Rechte von Drittmessungen
2	Landnutzung
2.1	Erstellung Landnutzungs- bzw. Baurechtsverträge
2.2	Mehrwertentschädigung für Einzonung
3	Technische Planungsarbeiten und Submission
3.1	Geodaten, Vermessung
3.2	Evaluation Windenergieanlagen
3.3	kostenpflichtige Gutachten Luftfahrt zivil und Militär
3.4	Machbarkeitsstudie
3.5	Vorprojekt inklusive Variantenstudien

3.6	Untersuchungen Baugrund
3.7	Transportstudie
3.8	Detailprojekt / Bauprojekt
3.9	Wirtschaftlichkeitsrechnung
3.10	Ausführungsprojekt
3.11	Anpassungen auf Grund von Auflagen, Verzögerungen, etc.
3.12	Ausschreibung Windenergieanlage und Fundament
3.13	Ausschreibung Infrastruktur
4	Elektroplanung
4.1	Recherche und Netzanfrage
4.2	Elektrogrobplanung
4.3	Vorprojekt
4.4	Verhandlungen Netzbetreiber
4.5	Technisches Anschlussprojekt
4.6	Drittgutachten
4.7	Ausschreibungsprojekt
4.8	Bauprojekt
4.9	Gebühren
4.10	Anpassungen auf Grund von Auflagen, Verzögerungen, etc.
4.11	Plangenehmigungsverfahren ESTI
5	Umwelt und Wald
5.1	Recherchen Umwelt, Wald, Naturschutz
5.2	UVB Voruntersuchung inklusive Pflichtenheft
5.3	UVB Hauptuntersuchung
5.4	Studien Fauna (Vögel, Fledermäuse, Wildtiere, etc.)
5.5	Gutachten Boden und Grundwasser
5.6	Gutachten Landschaft
5.7	Gutachten Schall
5.8	Gutachten Schattenwurf
5.9	Gutachten ISOS, UNESCO, Denkmalschutz
5.10	Recherchen und Lösungsfindung Richtfunkstrecken
5.11	Studien Flora
5.12	Studien Eiswurf
5.13	Ausführung Ausgleichs- und Kompensationsmassnahmen
5.14	Erarbeitung Rodungsdossier
5.15	Anpassungen auf Grund von Auflagen, Verzögerungen, etc.
5.16	Berechnung Ertragsverluste auf Grund von Auflagen
6	Nutzungsplanung und Baubewilligung
6.1	Erarbeitung Nutzungsplan inkl. Bericht Art. 47 RPV
6.2	Entschädigungen Gemeinde für Wege, Lagerplatz, etc.
6.3	Aussteckung mit Ballonen, Drohnen, o.ä.

6.4	Aufwand Kleinbewilligungen wie Strassensperrung, etc.
6.5	Öffentliche Auflage, Informationen
6.6	Prüfung und Behandlung Einsprachen (ohne Rechtsberatung)
6.7	Auflagen mit direkten Kostenfolgen
6.8	Gebühren Netzanschluss
6.9	Gebühren Baubewilligung
6.10	Gebühren Rodungsbewilligung
7	Projektbezogene Informationsarbeit
7.1	Informationsveranstaltungen für die lokale Bevölkerung
7.2	Informationsmaterialien, gedruckt und elektronisch
7.3	Exkursionen für Behörden und Bevölkerung
7.4	Visualisierungen